

Bei der Schleppgaube auf der Südwestseite entspricht die Gaubenbreite mit 6,50 m einem Anteil von 51,18 % der Gebäudebreite, was der Umgebungsbebauung entspricht.

Die Schleppgaube auf der Nordostseite mit einer Breite von 7,00 m hat einen Anteil von 58,33 % bezogen auf die 12,00 m lange Außenwand. Die in der näheren Umgebung vorhandene Gaubenbreite wird hier um ca. 7 % überschritten.

Der Abstand der Gauben zum verbreiterten Dachrand beträgt jeweils ca. 1,50 m. Der Abstand der Dacheinbindung der Gauben in das Hauptdach beträgt ca. 1,20 m. Gemäß der Gestaltungssatzung ist ein seitlicher Abstand zum Dachrand von mindestens 1,50 m einzuhalten. Der Abstand der Dacheinbindung der Gauben in das Hauptdach soll mindestens 0,50 m einhalten.

Dachverbreiterung

Durch die beantragte Dachverbreiterung von 0,20 m auf 0,70 m, geht das im Traufbereich vorhandene Kastengesims verloren. Das Wohnhaus Gerbergasse 3 ist gemäß dem Rahmenplan der Stadt Aulendorf nicht als erhaltenswertes Gebäude eingestuft. Die Gebäude in der näheren Umgebung weisen Dachvorsprünge bis ca. 0,30 m auf. In der Bachstraße 11/2 Flst.Nr. 109/2 befindet sich ein Wohnhaus mit einem Dachvorsprung von 0,50 m an der Traufe und 0,40 m am Ortgang.

Erhaltungssatzung Stadt Aulendorf

Gemäß § 1 Abs. 1 der Erhaltungssatzung der Stadt Aulendorf bedarf der Abbruch, die Änderung, die Nutzungsänderung sowie die Errichtung baulicher Anlagen der Genehmigung. Nach § 1 Abs. 3 darf die Genehmigung nur versagt werden, wenn die bauliche Anlage allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen das Ortsbild, die Stadtgestalt oder das Landschaftsbild prägt oder von städtebaulicher, insbesondere geschichtlicher oder künstlicher Bedeutung ist. Die Genehmigung zur Errichtung einer baulichen Anlage darf nur versagt werden, wenn die städtebauliche Gestalt des Gebiets durch die beabsichtigte bauliche Anlage beeinträchtigt wird.

Aufgrund der dichten stadträumlichen Struktur im Bereich Gerbergasse und den vorhandenen Gaubenbreiten empfiehlt die Verwaltung die Breite der beantragten Schleppgauben auf 50 % der zugehörigen Gebäudebreite zu beschränken. Die Verbreiterung des Dachvorsprungs sollte ebenfalls auf das vorhandene Maß von 0,50 m begrenzt werden.

Beschlussantrag:

1. Die Genehmigung nach § 173 Abs. 1 BauGB wird gemäß den Festsetzungen der Erhaltungssatzung erteilt
2. Das Einvernehmen gemäß § 36 BauGB für die Verbreiterung des Dachvorsprungs wird erteilt
3. Die Breite des Dachvorsprungs ist an Traufe und Ortgang auf 0,50 m zu begrenzen.
4. Die Schleppgaubenbreite ist auf 50 % der zugehörigen Gebäudebreite zu begrenzen.

Anlagen: Lageplan, Bauantrag, Baubeschreibung, Schnitt, Ansichten

Beschlussauszüge für

- Bürgermeister Hauptamt
 Kämmerei Bauamt Ortschaft

Aulendorf, den 10.11.2020